

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgung  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Rohrdorf vom  
21. Oktober 2005**

**(4. Änderungssatzung vom 17.10.2025)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 17.10.2025 folgende Satzung (Änderungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 42 und 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Rohrdorf vom 21. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

**§ 41 Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird nicht gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei folgenden Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	30
€/Monat	4,31	4,31	4,31	4,31

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

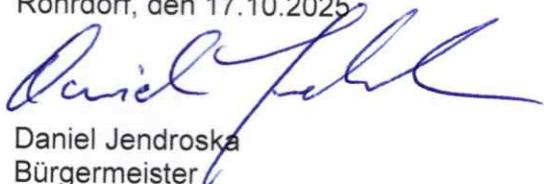
**§ 42 Verbrauchsgebühren**

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,40 €.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,40 €.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rohrdorf, den 17.10.2025

  
Daniel Jendroska  
Bürgermeister

